

**Gebührenordnung  
der Sozialstation „Raum Weinsberg“  
Miteinander-Füreinander**

Gemäß § 6 der Satzung über den Betrieb einer Sozialstation wurde am 29. Januar 2014 folgende

**Gebührenordnung**

vom Beirat der Sozialstation aufgestellt:

**Leistungsentgelte für Pflegeleistungen, außerhalb des SGB V und des SGB XI**

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse, noch der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation „Raum Weinsberg“ – Miteinander-Füreinander zu sozialverträglichen Preisen an.

**Diese Preise können nur aufgrund der Zuschüsse der öffentlichen Hand und dem Einsatz von Eigenmitteln des Trägers sowie der Krankenpflegefördervereine und kirchlicher Gelder angeboten werden.**

**A Leistungen der pflegerischen, hauswirtschaftlichen und sozialen Betreuung alter und kranker Menschen**

**1. Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit pflegerischem Schwerpunkt**

bei Hausbesuchen bis zu 20 Minuten	13,00 EUR zzgl. Anfahrtspauschale bis 5 Hausbesuche 5,50 EUR pro Hausbesuch, bei mehr als 5 Hausbesuchen 33 EUR Monatspauschale
bei Hausbesuchen bis zu 40 Minuten	26,00 EUR zzgl. Anfahrtspauschale bis 5 Hausbesuche 5,50 EUR pro Hausbesuch, bei mehr als 5 Hausbesuchen 33 EUR Monatspauschale

bei Hausbesuchen bis zu 60 Minuten 39,00 EUR  
zzgl. Anfahrtspauschale  
bis 5 Hausbesuche 5,50  
EUR pro Hausbesuch, bei  
mehr als 5 Hausbesuchen  
33 EUR Monatspauschale

weitere zeitliche Staffelung nach 20 Minuten

## **2. Hausbesuchspauschale bei Leistungen mit hauswirtschaftlichem Schwerpunkt**

bei Hausbesuchen bis zu 30 Minuten 12,00 EUR  
anfallende Fahrtkosten  
werden zusätzlich mit  
0,35 EUR/km berechnet

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten.

## **3. Nachbarschaftshilfe**

### **a) Bei Leistungen mit Schwerpunkt Betreuung**

bei Hausbesuchen bis zu 30 Minuten 8,00 EUR  
anfallende Fahrtkosten  
werden zusätzlich mit  
0,35 EUR/km berechnet.  
Bei Einsätzen zu Fuß  
werden 1,50 EUR/Einsatz  
berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten.

### **b) Bei Leistungen mit Schwerpunkt hauswirtschaftliche Versorgung**

bei Hausbesuchen bis zu 30 Minuten 10,00 EUR  
anfallende Fahrtkosten  
werden zusätzlich mit  
0,35 EUR/km berechnet.  
Bei Einsätzen zu Fuß  
werden 1,50 EUR/Einsatz  
berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten.

**c) Entrümpelung**

bis zu 30 Minuten

15,00 EUR  
anfallende Fahrtkosten  
werden zusätzlich mit  
0,35 EUR/km berechnet.  
Bei Einsätzen zu Fuß  
werden 1,50 EUR/Einsatz  
berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten

**d) Nachtwache**

je Stunde

20,00 EUR  
anfallende Fahrtkosten  
werden zusätzlich mit  
0,35 EUR/km berechnet.  
Bei Einsätzen zu Fuß  
werden 1,50 EUR/Einsatz  
berechnet.

**4. Telefonkontakt (Kontrollanruf beim Patienten auf dessen Wunsch)**

pro Telefongespräch

4,00 EUR

**5. Preis für Leistungen nach § 45a SGB XI (erhöhter Betreuungsbedarf auch ohne Einstufung)**

Betreuung durch Nachbarschaftshilfe  
bis zu 30 Minuten

8,00 EUR  
anfallende Fahrtkosten  
werden zusätzlich mit  
0,35 EUR/km berechnet.

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten

Betreuung durch Fachkraft bis zu 15 Minuten

8,00 EUR  
anfallende Fahrtkosten  
werden zusätzlich mit  
0,35 EUR/km

weitere zeitliche Staffelung nach 15 Minuten.

## 6. Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI

Grundpflege und hauswirtschaftliche Leistungen werden nach Modulen abgerechnet.

Verhinderungspflege durch Nachbarschaftshilfe  
bis zu 30 Minuten 13,00 EUR

weitere zeitliche Staffelung nach 30 Minuten

Verhinderungspflege durch Fachkraft  
bis zu 15 Minuten 13,00 EUR

weitere zeitliche Staffelung nach 15 Minuten

### B Einsätze in pflegerischen Notfällen (Rufbereitschaft nach 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr)

Pauschale pro angefangene Einsatzstunde 40,00 EUR  
zzgl. einer einmaligen  
Einsatzpauschale von  
10,00 EUR.

### C Zuschläge für Leistungen nach A1, A2 und A3, die nicht nach dem SGB V und dem SGB XI abgerechnet werden und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden

Einsätze zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 2,00 EUR

Einsätze an Samstagen ab 13.00 Uhr und an  
Sonn- und Feiertagen:

Preiszuschlag für einen Hausbesuch 2,00 EUR

**Zuschlag wird nur einmal abgerechnet.**

Die Mitglieder der Krankenpflegefördervereine im Verbandsgebiet erhalten einen Nachlass von 25 % auf die in A1, A2, B und C genannten Leistungen. Nach dem 31. Dezember 2004 beigetretene Vereinsmitglieder erhalten einen Nachlass erst nach dreijähriger Mitgliedschaft. Nachgewiesene Mitgliedschaften in Krankenpflegefördervereinen außerhalb des Verbandsgebiets werden auf diese Frist angerechnet.

### D Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Sozialstation
2. Die Gebühr ist jeweils 1 Monat nach Rechnungsstellung der Sozialstation fällig.

## E Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 3. Dezember 2008 außer Kraft.

Weinsberg, den 29. Januar 2014



Thoma  
Verbandsvorsitzender

